

kammergerichtlichen Schreiben vor versammeltem Rat verkündet werden⁴⁵. Während er also in Offenburg unfreiwilligerweise übernachtete, so notierte der Kammerbote Schernberger, „ist ein Rath in der nacht Barbara Pfeffingerin ins hauß engefallen und [hat sie] gefenglich angenommen“⁴⁶. Die Reichsstadt schien also zu ahnen, welche Gefahr aus Speyer drohte. Aus diesem Grunde stellte sie das RKG einfach vor vollendete Tatsachen. Als der Kammerbote am nächsten Tag das Berichtsschreiben zustellte, befand sich die Stettmeisterin bereits im Gefängnis. „Noch in Anweßen des Exequenten“, also des Boten, „auch uneröffnet berürts Unßers berichts schreibens [hatte der Rat die Inquisitin] zu Sonnderm despect⁴⁷ Unnsers Kay[serlichen] Cammergerichts an die Folter allßbaldt gespannt“⁴⁸. Scheinheilig kommentierte der Offenburger Stadtknecht die entrüsteten Fragen des Kammerboten mit den Worten, „es nehme ihnen Stattknecht wunder (. . .) das ein hochlößlich Collegium zu Speyer nit leiden wollen, das man mit den Unholden⁴⁹ fortfahren will“⁵⁰. Ohne daß das Berichtsschreiben überhaupt gelesen worden war, hatte man also sofort mit der Folterung der inhaftierten Pfäffingerin begonnen.

Die Angehörigen der Inquisitin waren nun aufs höchste empört und klagten sofort noch einmal am RKG, nachdem der Kammerbote ihnen seine Relation über das Verhalten Offenburgs zur Verfügung gestellt hatte. Sie beschwerten sich zum einen darüber, daß es „kein einiges Rechtmeßiges Indicium“ für die Verhaftung oder Folterung ihrer Verwandten gebe⁵¹. Außerdem sei kein „mitthell der defension (welche doch keinem Menschen zuuersagen oder zubenehmen)“ zugelassen worden. Schließlich diene die Folter, zu der „ad extrema geeylet“ worden sei, nur dem Zweck, „ihr eine vermeinte confession“, also ein erpreßtes Geständnis „deßen welches ihr in ihre gedanken ein kommen (. . .) herauß gewaltthätiger wise zu-zwingen“. Diese klägerische Argumentation war in der Tat schlüssig. Zur Folterung wegen Hexereiverdachts durfte man nach Art. 44 der Carolina nur schreiten, wenn „jemand sich erbeut andere menschen zauberei zu lernen, oder jemens zu bezaubern bedrahet vnd dem bedraheten dergleichen beschicht, auch sonderlich gemeinschaft mit zaubern oder zauberin hat, oder mit solchen verdecktlichen dingen, geberden, worten vnd weisen, vmbgeht, die zauberey auf sich tragen, vnd die selbig person des selben auch sonst berüchtigt“ war⁵². Selbst diese bereits sehr schwammigen Indizien⁵³ waren im Fall Barabara Pfäffinger wohl nicht erfüllt. Auch die „Außführung der vnschuldt vor der peinlichen frage“ durfte in der Tat gemäß der Halsgerichtsordnung nicht eingeschränkt werden. Vielmehr mußte der Richter den Inquisiten sogar „ermanen“, ein etwaiges Alibi oder andere Entlastungsmomente zu nennen⁵⁴.

Das RKG reagierte wiederum postwendend auf diese Klage. Bereits sechs